

# **RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG**

## **der Stadt Jülich vom 22.06.2010**

Der Rat der Stadt Jülich hat am 27.05.2010 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Jülich unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Jülich

### **§ 2**

#### **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r (§ 3 Abs. 4 LBG) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Der Leiter/Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes ist Vorgesetzte/r (§ 3 Abs. 5 LBG) aller dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Dienstkräfte.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung i.S.d. § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

### § 3

#### **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Der Leiter stellt die Prüfplanung auf und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen. Er trägt neben den Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfgeschäfte.

### § 4

#### **Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (GO NRW und Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Jülich (§ 101 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Jülich und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt Jülich und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  8. die Prüfung von Vergaben.
  9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.
- (2) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

## § 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt Jülich auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Jülich, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
3. die Prüfung der Betätigung der Stadt Jülich als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Jülich bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
6. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt Jülich im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
8. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
9. die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände,

10. die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei allen Fragestellungen zur Korruptionsprävention.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich der Prüfung der Rechnung Prüfungsaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Die Aufgaben des § 5 Nummern 1 bis 4 sind von Fall zu Fall aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss wahrzunehmen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.  
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Ein-

richtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

## § 8

### **Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.  
Verträge der Verwaltung sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.  
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (5) Die Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen bedarf der vorherigen gutachtlichen Stellungnahme der Rechnungsprüfungsamtes.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Jülich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Jülich Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Submissionstermine unverzüglich nach Festlegung mitzuteilen.

## § 9

### Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbeobachtungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbeobachtungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

- (5) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung bzw. einer überprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.  
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum

Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihrer Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.

- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Prüfung von Vergaben**

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsaufgabe nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO wird der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung aller Vergaben vor der Auftragserteilung übertragen, bei denen ein Auftragswert von 20.000 € überstiegen wird. Die Wertgrenze versteht sich als Nettobetrag, d.h. ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Nachtrags- und Erweiterungsaufträge sind der örtlichen Rechnungsprüfung analog Abs. 1 anzuzeigen, wenn
  - der ursprüngliche Auftrag zusammen mit einem nachträglichen oder erweiterten Auftrag die untere Grenze von 20.000 € übersteigt oder
  - der ursprüngliche Auftrag bereits über 20.000 € hinausging.
- (3) Der seiner Absicht und seinem Inhalt nach zeitlich und zweckentsprechend als zusammenhängend erkennbare Gesamtauftrag darf nicht in Einzelaufträge zerlegt werden, um dieser Vorschrift und der vorgesehenen unteren Begrenzung von 20.000 € ausweichen zu können.
- (4) Die Verlängerung von Jahres- oder Mehrjahresverträgen stellt eine Vergabeentscheidung dar und bedarf in jedem Fall der Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Zur Prüfung sind dem Rechnungsprüfungsamt
  - der Vergabevermerk mit Vergabevorschlag,
  - die Submissionsniederschrift,
  - die Angebote im Original,
  - der Preisspiegel (Gegenüberstellung der Einheits- und Gesamtpreise) und
  - die entsprechenden elektronischen Angebotsdateien (Gaeb oder andere Austauschformate, sofern sie dem Fachamt vorliegen,)so rechtzeitig vor Entscheidung über die Vergabe vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (6) Bei jeder Aufhebung einer Ausschreibung ist die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung vorher einzuholen.

- (7) Das Recht der örtlichen Rechnungsprüfung, Vergaben nach den vorstehenden Bestimmungen begleitend zu prüfen, die die Wertgrenze von 20.000 € nicht erreichen, bleibt unberührt.

## 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.12.1998 sowie die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Jülich vom 28.12.1998 außer Kraft.
- (3) Für die Prüfung der Jahresrechnung der letzten kameralen Haushaltsjahre finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 22.06.2010

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel